

Der Selbstherrscher aller russischen Seelen.

Als Teil der von der katholischen Gemeinschaft geschiedenen orientalischen Sonderkirche bekennet die russische Staatskirche, daß unter der Oberhoheit Christi, des unsichtbaren Regierers der Gesamtkirche, die vom Heiligen Geiste bestellten Bischöfe als „wirkliche Vorgesetzte und Häupter“ die Einzelkirchen oder Diözesen regieren. Diese Lehre der amtlichen russischen Kirche spricht sich deutlich in dem dogmatischen Handbuche des gefeiertsten russischen Theologen, Makarius, Metropolit von Moskau¹, aus. Seitens russisch-orientalischer Theologen wird ferner vorzugsweise in polemischen Schriften das treue Festhalten der orientalischen Kirchengemeinschaft an der ererbten apostolischen Überlieferung reichlich betont, ja gerade diese gerühmte Festigkeit in allem Alt-Apostolischen wird von denselben Theologen als ein klares, zweifelloses Kennzeichen der Wahrheit hingestellt. So liegt nichts näher als die Annahme, die russische Staatskirche werde sich auch in ihrer eigenen geistlichen Leitung gewissenhaft an ihr Bekenntnis halten und die Regierungsgewalt keinem andern als den Bischöfen anvertrauen. Die folgenden Ausführungen sollen kurz darlegen, inwieweit die Wirklichkeit mit der Lehre der russischen Kirche übereinstimmt.

Unbekümmert um die kanonistischen Einwände der Bischöfe schuf Peter der Große im Jahre 1721 die noch heute an der Spitze der russischen Staatskirche stehende „allerheiligste regierende Synode“. Den bezüglich den Staatsakt, das vom Pleskauer russischen Bischof Theophan Prokopowitsch unter Leitung des Zaren aufgesetzte „geistliche Regulament“ und seine von Peter eigenhändig verbesserte „Ergänzung“ mußten sämtliche russischen Bischöfe zum Zeichen ihrer Unterwerfung unterschreiben. Die vom Zaren erst nach der staatlichen Promulgation der neuen kirchlichen Behörde nachgesuchte Zustimmung der orientalischen Patriarchen erfolgte ungefähr 2 $\frac{1}{2}$ Jahre später. So war vor allem die in der russischen Kirche nach

¹ Außer dem angeführten Handbuch wurden zu vorliegender Arbeit der Katechismus des Metropolitens Philaret, die bei Herder erschienene russische Broschüre „Der römische Papst und die Päpste der orthodoxen orientalischen Kirche“ (1899) und einige russische Monographien benutzt.

orientalisch-kanonischem Recht einst feierlich eingeführte Regierungsform des Patriarchates durch den Zaren gegen den Einspruch der Bischöfe eigenmächtig und wesentlich umgestaltet worden.

Doch auch die durch Peter getroffene Zusammenstellung der den Bischöfen aufgezwungenen Synode steht im offenen Widerspruch gegen den oben klargelegten Grundsatz des orientalischen Bekenntnisses von der Regierung der Kirche durch die Bischöfe. Nach Peters des Großen Willen sollte die Synode aus Repräsentanten verschiedener hierarchischer Stufen der russischen Kirche bestehen, um so eine Vereinbarung zu ungesetzmäßigem Vorgehen zu erschweren. Von den zwölf durch den Zaren festgesetzten Mitgliedern sollten drei Bischöfe sein, die übrigen „Archimandriten, Hegumenen, Protopopen“¹, also immerhin nur einfache Priester. An Stelle des nach orientalischem Kirchenrecht höchsten Würdenträgers der geistlichen Hierarchie, des Patriarchen, sah also die Kirche Rußlands ein „Kollegium“ mit einer Dreiviertel-Mehrheit von nichtbischöflichen Mitgliedern, welche bei allen Entscheidungen dasselbe Stimmrecht besaßen wie die drei Bischöfe. Um ferner dem Vorsitzenden jeden Schein des ursprünglichen Ansehens zu nehmen, wird er durch Peter der Gerichtsbarkeit seiner Brüder unterstellt, also der Gerichtsbarkeit einer nichtbischöflichen Mehrheit, „wenn er in etwas sich besonders verfehlen sollte“. Aus demselben Grunde kommt ihm nur „eine mit den andern gleiche Stimme zu“. Erst Katharina II. verfügte 1763 eine neue Zusammensetzung ihrer obersten kirchlichen Behörde aus drei Bischöfen, zwei Archimandriten und einem Protopopen. Gegenwärtig besteht erfreulicherweise die russische Synode fast ausschließlich aus Bischöfen, nur der Weichtvater des Zaren und der Erzpriester der Armee und Flotte sind einfache Priester; tatsächlich hängt jedoch der synodale Personalbestand einzig von dem Willen des Selbstherrschers aller Reußen ab.

Die inneren Machtbefugnisse der neuen Regierungsform der russischen Staatskirche gehen klar und bündig aus der von Peter den Mitgliedern der Synode amtlich vorgeschriebenen Eidesformel hervor, in welcher es heißt: „Ich erkläre eidlich, daß der höchste Richter dieses geistlichen Kollegiums der allrussische Monarch, unser allergnädigster Herrscher ist.“ Auch vorher hatten sich russische Zaren tatsächliche Eingriffe in die Rechte der Kirche gestattet, doch wurde die direkte Abhängigkeit der Kirche vom weltlichen Staatsoberhaupt nie so unverblümt ausgesprochen wie in der

¹ Äbte, Prioren und Deane.

von Peter für die Mitglieder der von ihm eingesetzten Synode verfaßten Eidesformel. Hiernach unterliegt die Synode dem „Gericht“ einer höheren Gewalt, des allrussischen Monarchen, besitzt also offenbar keine Selbstständigkeit in der Ausübung der ihr anvertrauten Befugnisse. Jedenfalls wollte Peter diese Abhängigkeit seiner Staatskirche den Synodalgliedern ganz besonders klar hervorheben. In der Eidesformel der neun weltlichen, vom Zaren Peter nach Art unserer Staatsministerien gegründeten Kollegien findet sich merkwürdigerweise nichts von einer besondern Anerkennung des „allrussischen Monarchen“ als höchsten Richters; nur die, welche bestimmt waren, anstatt des früheren Patriarchen die russische Staatskirche zu leiten, mußten feierlich ihre Abhängigkeit von dem kaiserlichen Richter anerkennen. Ebenso findet sich ausschließlich in der Eidesformel der Synodalmitglieder die Versicherung, den Worten keinen inneren Vorbehalt zu unterschreiben¹. Offenbar traute Peter seinen Bischöfen nicht recht und wollte sich ihrerseits die völlige Unterwürfigkeit unzweifelhaft sichern. Alles im inneren Bestande der neuen Kirchenbehörde sprach nur zu klar von absoluter staatlicher Abhängigkeit. Das die Pflichten der Synode erläuternde „Regulament“ gebot allen russischen Staatsangehörigen unter schweren Strafen, sich der Synode als einer „gültigen und amtlichen Regierung“ zu unterwerfen. Wurde der neuen Behörde dann wohl das Recht zugesprochen, ihr Regulament den Umständen gemäß zu vervollständigen, so war für die Anwendung dieses Rechtes die Genehmigung des Zaren ausdrücklich vorgesehen.

Hochbedeutend für die „regierende allerheiligste Synode“ bleibt die von Peter verfügte Einsetzung ihres in der gebildeten Welt genugsam bekannten „Oberprokurators“, der tatsächlich ihr eigentlicher Vorgesetzter ist. Jedoch im Gegensatz zu der höchsten kirchlichen Behörde Rußlands beweist nichts deutlicher den rein weltlichen Charakter jenes russischen Würdenträgers als die Weisung Peters, den Oberprokurator aus der Mitte der Offiziere zu wählen und ihm als Norm seiner Amtswaltung die kaiserliche Instruktion für den Generalprokurator des Senats zu geben. Wie ein hoher Staatsbeamter dem Senat vorsteht, ebenso hat der vom Kaiser außerlesene Offizier die „allerheiligste regierende Synode“ zu leiten. In der betreffenden

¹ „Ich schwöre auch noch auf den allwissenden Gott, daß ich das heute von mir Versprochene nicht anders im Geiste auslege, als ich es mit meinem Munde ausspreche, sondern in der Bedeutung und in dem Verständnis, welche die hier niedergeschriebenen Worte den Besern und Zuhörern bieten.“

Instruktion heißt es u. a.: „Der Oberprokurator soll Sitz in der Synode haben und energisch darauf achten, daß die Synode an ihrer Pflicht festhalte und in allen Angelegenheiten, welche der synodalen Begutachtung und Entscheidung unterliegen, wahrhaftig, eifrig und ordnungsgemäß ohne Zeitverlust den Regulamenten und Utsasen gemäß verfare.“ Wollte die Synode dem Oberprokurator nicht gehorchen, so solle er in derselben Stunde dagegen protestieren, die Angelegenheit sistieren und, sofern es die Not erheische, unverzüglich dem Kaiser Bericht erstatten, in andern Fällen aber bei Anwesenheit des Kaisers in der Synode oder jeden Monat oder jede Woche, wie der Utsas es besagen werde. Die volle landesherrliche Oberhoheit über die „allerheiligste regierende Synode“ tritt hier offen zu tage. Die Beschlüsse der obersten Kirchenbehörde sind „den Regulamenten und Utsasen gemäß“ zu fassen, die staatliche Aufsicht wacht in der Person des Prokurators darüber, und bei etwaiger Neigung zum Widerstande tritt als „höchster Richter“ der Kaiser auf, an welchen der Prokurator alles zu weisen hat. Von einer unmittelbaren Beziehung der Synode zum Kaiser wird abgesehen, alles geht durch die Hände des Oberprokurators, welcher die Kanzlei der Synode und ihre Beamten sowie den Synodalsekretor ausdrücklich unter seiner Leitung haben soll. Um jeden Zweifel zu heben, wird der Oberprokurator in § 9 der zuständigen Instruktion einzig dem Gerichte des Kaisers unterstellt.

War, wie russische Theologen gern zugeben, die Rolle des Oberprokurators der Synode in der ersten Zeit mehr eine vorbeugende, um nämlich Zuwiderhandlungen der Synode gegen die Geseze und Utsase zu verhüten, so hat sich im Laufe der Zeit seine rechtliche Stellung dahin verändert, daß der Oberprokurator einfach Herr der Synode geworden ist. Bezeichnend wußte die russische Beamtenschaft zwei Oberprokuratoren neuerer Zeit, welche in ihrer Amtspraxis eine mildere Auffassung befolgten, sehr bald zu besettigen¹. Die heutige Ausübung der Amtsgewalt des Oberprokurators hat sich so gestaltet, daß keine wichtigere Angelegenheit ohne seine Zustimmung auf die Tagesordnung der Sitzungen kommt, kein Beschluß der Synode ohne seine Zustimmung rechtskräftig wird oder auch nur dem Kaiser vorgelegt werden kann. Ferner werden außer den als geborene Mitglieder der Synode betrachteten Metropoliton von Petersburg, Moskau und Kiew die andern Mitglieder stets nur auf eine bestimmte Frist (drei oder fünf

¹ Obolenski und Iswoltski, der Bruder des bekannten Ministers des Außern, beide nach den freihheitlichen Manifesten des Jahres 1905 tätig.

Jahre) ernannt. Zeigt eines der so ernannten Mitglieder eine außergewöhnliche Selbständigkeit, so ist seine Wiederverwendung einfach ausgeschlossen. Außerdem hat die russische Bureauratie ein einfaches Mittel erfunden, um sich unbequemer Mitglieder während ihrer Amtsdauer zu entledigen. Zur Teilnahme an einer Synodalsitzung genügt es nicht, rechtliches Mitglied zu sein, sondern jedes Mitglied bedarf noch behufs Ausübung seines Rechtes der Einladung des Oberprokurators. So mußte z. B. selbst der Moskauer Metropolit Philaret jahrelang der Synode fern bleiben, weil der Oberprokurator seine Gegenwart nicht wünschte. Der weit bekannte Oberprokurator Pobiedonoszew beantragte sogar bei Kaiser Alexander III. die Absetzung des ihm in der Synode unliebsamen Metropoliten von Kiew, Platon; der Konflikt endigte mit Verbleib des Hierarchen im Amt, das er jedoch nicht mehr mit der früheren Unabhängigkeit ausüben durfte.

Somit weiß das staatliche Beamtentum Rußlands die „regierende allerheiligste Synode“ schon von vornherein in der Zusammensetzung ihrer Mitglieder so zu gestalten, daß jede Äußerung kirchlicher Selbständigkeit und eigentlich bischöflich-oberhirtlicher Regierung selbst in der Ausübung der synodalen Tätigkeit völlig undenkbar ist; die russische Kirche ist gänzlich dem staatlichen Beamtentum ausgeliefert. Wie den russischen Kindern im Religionsunterricht tatsächlich vorgetragen werden kann¹, der Heilige Geist habe „nicht vergeben“, sondern „wahrhaftig in allem“ die Bischöfe zu „Vorgesetzten und Häuptern der Einzelkirchen“ bestellt, ist schwer verständlich.

Noch klarer wird die Abhängigkeit der russischen „allerheiligsten Synode“ von den rein staatlichen Organen durch den Wortlaut der maßgebenden russischen Staatsgesetze, in welchen die offizielle Ansicht über den inneren Charakter der Synode deutlich und ausführlich hervortritt. So heißt es in der russischen Gesetzesammlung (I. Teil, Art. 43): „In der Regierung der Kirche wirkt die selbstherrliche Gewalt mittels der allerheiligsten regierenden Synode.“ Was sich in der ganzen Handlungsweise und in den Verfügungen Peters des Großen ausdrückt, wird hier in allgemein grundsätzlicher Form festgelegt. Die Kirche, worunter offenbar die „orthodoxe“, russische Staatskirche verstanden wird, untersteht der Regierung der „selbstherrlichen“ Gewalt, welche sich dazu der von Peter dem Großen geschaffenen Synode wie eines Werkzeuges bedient. Eine zuständige erweiterte Er-

¹ Nach der Confessio Dosithei.

läuterung dieses Artikels bietet die durch den russischen Rechtslehrer Michailow in seinem „Kurs der Gesetzeskunde“ von der Synode gegebene Definition: „Die allerheiligste Synode ist das regierende Konzil der russischen Kirche unter der Gewalt des Monarchen, mittels dessen die höchste selbstherrliche Gewalt in der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten des orthodoxen Bekenntnisses wirkt.“ Das erwähnte Handbuch des russischen Juristen ist amtlich in den Kriegsschulen des Zarenreiches eingeführt und dürfte in seinen Auffassungen somit entschieden die Ansichten der russischen Regierung wiedergeben. Übrigens heißt es in den kurzen Erklärungen des amtlichen alphabetischen Index zur russischen Gesetzesammlung: „Die allerheiligste Synode ist eine staatliche Einrichtung, mittels deren die höchste selbstherrliche Gewalt in der Regierung kirchlicher Angelegenheiten wirkt.“ Die Synode ist mithin „staatliche Einrichtung“ wie die Ministerien; während jedoch letztere nur der ausführenden Gewalt dienen, untersteht die Synode der „selbstherrlichen“ Gewalt, was offenbar auch die gesetzgebende Tätigkeit neben der ausführenden einschließt. Die „selbstherrliche“ Gewalt, auf welche in der amtlichen Definition hier selbst hingewiesen wird, findet in dem Statut für Heer und Flotte folgende Erklärung: „Seine Majestät (der Kaiser) ist der selbstgewaltige Monarch, welcher niemanden auf der Welt von seinen Handlungen Rechenschaft zu geben braucht, sondern Macht und Gewalt hat, seine Staaten und Länder als christlicher Herrscher nach seinem Willen und seinem Gutbefinden zu regieren.“ Wird also die Synode, wie oben gesehen, ausdrücklich als Mittel der selbstherrlichen Gewalt in der Regierung kirchlicher Angelegenheiten erklärt, so untersteht sie, wie übrigens aus allen Verfügungen Peters des Großen genügend hervorgeht, einfach dem „Willen und Gutbefinden“ des Zaren nicht bloß als ausführendes Organ, sondern auch in der Gesetzgebung. Demnach müssen die Mitglieder der Synode sich eidlich verpflichten, „alles nach den im geistlichen Regulament aufgestellten Statuten zu tun und nach denen, welche in Zukunft in Übereinstimmung mit dieser geistlichen Regierung — Synode — und mit Genehmigung der Kaiserlichen Majestät aufgestellt werden“.

Gesetze in der christlichen Kirche sind entweder Glaubensdogmen oder Disziplinar kanones. Die Stellung der „selbstherrlichen“ Gewalt zum Glauben selbst bleibe hier unerörtert; jedenfalls aber folgt aus der Cidesformel, daß in der russischen Staatskirche als höchstes Disziplinalgesetz der Ukas des Zaren und vor allem das „geistliche Regulament“ Peters des

Großen gilt, wie letzteres von dem seiner „Selbstherrlichkeit“ vollbewußten Zaren ursprünglich eigenmächtig aufgestellt worden war. Um das russische Volk wirksam in dieses Bewußtsein von der Kirchenoberhoheit seiner Zaren einzuführen, ließ Peter der Große durch Theophan Prokopowitsch bald nach Bestellung der heiligen Synode einen kurzen Katechismus herausgegeben, in welchem bei der Erklärung des fünften Gebotes¹ gefragt wird: „Wer hat ein Recht auf unsere Ehrfurcht und unsern Gehorsam, und wie ist zu bestimmen, wem und in welchem Grade² wir diese Gefühle schulden?“ Antwort: „Zuerst den Kaisern und regierenden Personen, welche uns im Namen des Herrn vorstehen, uns die Stelle der Eltern vertreten und die Pflicht haben, ihre Untertanen zu beschützen, sowie das ihnen Ersprießliche im weltlichen und geistlichen Bereich zu wählen, d. h. sorgfältig sich um alle kirchlichen, militärischen und bürgerlichen Angelegenheiten zu kümmern, auf daß jeder gewissenhaft seine Pflicht erfülle, und dieses³ ist nach Gott die höchste väterliche Gewalt. Nach den Kaisern und den Fürsten des Herrscherhauses kommen die geistlichen Oberhirten, die Senatoren, Richter und militärischen Obrigkeiten, welche ebenfalls mit väterlicher Gewalt bekleidet sind. Nach ihnen wiederum kommen die der Abstammung uns nahen und mit väterlicher Gewalt bekleideten Personen, d. h. Vater und Mutter, welche, obgleich von Natur uns nahestehend, dennoch den oben erwähnten, als dem allgemeinen Wohl dienenden Personen Platz machen müssen.“

Das russische Volk soll eben durch ein so tief eingreifendes und entscheidend maßgebendes Mittel, wie es nun einmal ein mit hohem religiösem Ansehen erscheinender Katechismus bleibt, in der festen Überzeugung erzogen werden, daß Gott zuerst dem Kaiser das Recht verliehen habe, seine „Untertanen zu beschützen und das ihnen Ersprießliche im weltlichen und geistlichen Bereich zu wählen“. Diese Volksgesinnung gibt nur den Sinn des Regulamentes Peters des Großen und die sich daran knüpfende Auffassung der russischen Staatsgesetze wieder. Heißt es doch unter den Beweggründen für die Aufhebung des russischen Patriarchates und für die Einführung der Synode von Peters des Großen Gnaden: „Das einfache Volk weiß nicht, wie sich die geistliche Gewalt von der selbstherrlichen unterscheidet, sondern, verwundert über die große Ehre und Herrlichkeit des

¹ Die russische Kirche zählt das vierte Gebot von der den Eltern gebührenden Ehre als fünftes.

² u. ³ Sperrdruck des Verfassers.

obersten Hirten, denkt es sich, daß ein solcher Leiter ein zweiter Kaiser sei, mit gleicher Gewalt wie der Selbstherrscher oder selbst mit größerer als jener, und daß die geistliche Gewalt eine zweite und bessere Herrschaft sei.“ Peters Absicht war also, selbst jeden Schein einer Gleichstellung der von ihm begründeten Synode mit seiner selbstherrlichen Gewalt in den Augen des Volkes zu vernichten. Welch ein unüberbrückbarer Abgrund zwischen den von Peter für seine Staatskirche geschaffenen Rechtsgrundsätzen und dem Texte der von den Orientalen als symbolisches Dokument angenommenen Confessio Dosithei, welche besagt, der Heilige Geist bestelle für alle Teilkirchen Bischöfe, „die sie regieren und ihnen Hirten sein sollen, und das nicht vergebens, sondern auf daß sie wahrhaft und in allem Vorgefekte und Häupter seien“!

Wenn endlich die lebendige Praxis die beste Gesetzesauslegung ist, so weist der russische Episkopat in seinem jetzigen Auftreten unter der Synode Verhältnisse auf, die in grellem Widerspruch zu dem soeben angeführten Grundsatz der orientalischen Kirche stehen.

Bei der staatskirchlichen russischen Bischofsweihe wendet sich der die Weihe Vollziehende an den Weibekandidaten mit den Worten¹: „Der Allerdurchlauchtigste und Selbstherrschendste Große Herrscher, Kaiser N. N., Selbstherrscher Ausrußlands, befiehlt durch namentlichen Ukas Seiner Majestät, und die Allerheiligste Regierende Ausrussische Synode spendet dazu Euer Hochwürden ihren Segen, daß Sie Bischof der von Gott behüteten Stadt N. N. seien.“

Der Weibekandidat antwortet:

„Weil der Allerdurchlauchtigste und Selbstherrschendste Große Herrscher Kaiser N. N., Selbstherrscher Ausrußlands, befohlen hat es auszuführen, und die Allerheiligste Regierende Synode mich für würdig erachtet hat, in einem solchen Amte zu sein, danke ich und nehme an und widerspreche nicht.“

Tatsächlich werden die Bischöfe der russisch-orientalischen Staatskirche auf Vorschlag der Synode mit maßgebendem Einfluß des Oberprokurators vom Kaiser ernannt, und der Ernannte hat vor seiner Weihe eidlich zu erklären:

„Ich verspreche alle Tage meines Lebens stets der Allerheiligsten Regierenden Ausrussischen Synode zu gehorchen als der rechtmäßigen Behörde, welche von Seiner Kaiserlichen Majestät Peter dem Großen, Seligen und ewig würdigen Andenkens, begründet und von Seiner glücklich re-

¹ Wir geben dem slawischen Text gemäß die Eigenschaftswörter entsprechend mit großen Anfangsbuchstaben wieder.

gierenden Majestät wohlwollend bestätigt worden ist . . . Auch nach den weiteren Ufassen und Bestimmungen, wenn solche künftig nach Einverständnis derselben Allerheiligsten Synode mit Erlaubnis Seiner Kaiserlichen Majestät getroffen werden, will ich vorgehen. . . ."

So erkennt also der gesamte russische Episkopat, nachdem seine Glieder vom Staatsoberhaupte ernannt sind, den Befehl des Kaisers als bestimmenden Grund der Übernahme des bischöflichen Amtes an und verpflichtet sich — vorgeblich als rechtmäßiger Behörde — bei seiner Ordination eidlich der Synode zu vollem Gehorsam, also einer Behörde, welche willkürlich durch die Staatsgewalt allein geschaffen und mit Amtsbefugnissen versehen wurde, und deren höchster Richter, wie oben gezeigt, der russische Kaiser allein ist. Der gegenwärtige Episkopat der russischen Staatskirche verzichtet förmlich durch solches Vorgehen auf die Stellung, welche ihm in der Heiligen Schrift als vom Heiligen Geiste verliehen zuerkannt wird — „die Kirche Gottes zu regieren“¹.

Betrachten wir weiter auch nur oberflächlich das Wirken der gegenwärtigen russischen Staatsbischofe, so scheint dasselbe mit dem Begriff der eigentlichen Regierung schwer vereinbar. Der russische Staatsbischof regiert die ihm anvertraute Diözese nur durch das „geistliche Konsistorium“, eine aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gebildete Behörde, deren einzelne Beamte der Diözesanbischof der Synode zur Bestätigung oder Entlassung nur vorschlagen darf; die endgültige Aufnahme in das Konsistorium erfolgt nicht durch den Bischof, sondern durch die Synode. Erweist sich also der Bischof bereits durch die ihm staatlicherseits aufgezwungene „Vermittlung“ des Konsistoriums in der Verwaltung der Diözese als gebunden, so zeigt sich die Einschränkung seiner Rechte noch mehr in dem 1841 erlassenen Statut der geistlichen Konsistorien. Danach hat vor allem die Synode vermittels des Konsistoriums das Aufsichtsrecht über das Kirchenvermögen, ja das Konsistorium hat nach Art. 112 sogar das Recht, sich in die Verwaltung des bischöflichen Hauswesens einzumischen. — Kirchenbauten in Städten, auf Kirchhöfen oder für Privatleute hängen von der Erlaubnis der Synode ab, für den letztgenannten Fall ist nach Art. 49 sogar die Allerhöchste Genehmigung einzuholen. Ebenso ist die Schließung einer Pfarrkirche, der Eintritt in den Ordensstand, die Strafversetzung eines Priesters in den Laienstand von der Synode abhängig. Der höheren

¹ Act 20, 28.

Hierarchie angehörige Personen erhalten Pässe zur Reise nach Petersburg nach besondern Vorschriften der Synode.

Über abergläubische Gebräuche des Volkes, über Abfall von der Staatskirche, über die Beichtpraxis der Angehörigen der Staatskirche, über den Zustand der Schulen, der kirchlichen Gerätschaften und Kultusgewänder, über die ohne Anstellung gebliebenen Kleriker, über die Obern der Klöster, über Auszeichnungen oder Belohnungen der Geistlichen, über jedes nicht weniger als 100 Rubel betragende Geldgeschenk an die Kirche, über die Statistik der Geburten, Eheschließungen und Todesfälle ist die Synode zu benachrichtigen, — in den meisten angeführten Fällen alljährlich. Dabei ist unsere Aufzählung noch nicht vollständig, sondern enthält nur das Hauptsächlichste.

Allmonatlich hat der Bischof der Synode zu berichten 1. über die nicht ausgeführten Allerhöchsten Befehle, 2. über die von der Synode erhaltenen Ukase, 3. über die endgültig ausgeführten Ukase der Synode. Anderseits ist alljährlich mit besonderer Genauigkeit über die von dem Bischof mit seinem Konsistorium noch nicht entschiedenen oder noch nicht zur Ausführung gelangten Angelegenheiten zu berichten. Mit Recht bemerkt ein russischer Schriftsteller in einem das Leben der Staatskirche schildernden Werke, der russische Bischof erhalte wöchentlich von seiner Synode so viel Aktenstücke und Verfügungen und habe wöchentlich so viele Beantwortungen und Eingaben an die Synode abzufertigen, daß die Erledigung der Kanzleiarbeit die eigentliche Leitung der Diözese unmöglich mache.

Am klarsten jedoch zeigt sich die für den russischen Episkopat tief demütigende Abhängigkeit von der russischen Bureaucratie in den Befugnissen des bischöflichen Sekretärs, genannt Sekretär des Konsistoriums. So unschuldig der Titel dieses Beamten klingt, so eingreifend wirkt der Sekretär den bischöflichen Rechten gegenüber. Ernannt wird dieser Beamte freilich von der Synode, doch auf Vorschlag des staatlichen Oberprokurators, unter dessen unmittelbarer Leitung der Konsistorialsekretär stets bleibt. Seine Rechte sind: Leitung der Konsistorialkanzlei, Vorlegung der zu erledigenden Geschäfte zur Entscheidung, Überwachung des gesetzmäßigen Verlaufs bei Durchführung der Angelegenheiten, Aufsicht über die Protokolle und Aktensammlungen, persönliche unmittelbar an den Oberprokurator der heiligen Synode einzureichende Berichte über die Tätigkeit des Konsistoriums, Aufsicht und genaue Prüfung des Konsistorialkassierers. Vorsichtshalber wird selbst der Schlüssel der für die laufenden Ausgaben bestimmten Kasse vom

Konfistorialsekretär aufbewahrt. Sind dem russischen Bischof schon durch ein von der staatlichen Synode zusammengestelltes Konfistorium die Hände gebunden, so kann der Konfistorialsekretär sich einfach als Herrn des Bischofs aufspielen. Er ist das Auge seines allmächtigen Chefs in Petersburg, dem er stets über die Tätigkeit des Konfistoriums, oder besser gesagt, des Bischofs, welcher durch das Konfistorium zu wirken hat, berichten muß. Ungünstige Berichte des Sekretärs können unschwer zur Absetzung des Bischofs führen, welche nach russischem Brauch mit Degradierung zum einfachen Mönche verbunden werden kann. Im Kloster wird alsdann der ehemalige Bischof auf das strengste bewacht; seinen Besuchern, seiner Korrespondenz wird mit Argusaugen nachgespäht. Welcher Bischof wird den Mut besitzen, durch nachdrückliches Wahrnehmen seiner Hirtenrechte auf ein solches Risiko sich einzulassen?

Übrigens verfügt die Synode oder richtiger ihr Oberprokurator noch über ein anderes Mittel, um die orthodoxen Bischöfe Rußlands in Unterwürfigkeit zu halten: die öftere Versetzung. In der kurzen Zeit vom 17. bis 30. Oktober 1905, wo die russische Presse sich einer weiteren Freiheit erfreute, erschienen mehrere Broschüren über die in der russischen Staatskirche wünschenswerten Reformen; plant man doch seit Anfang desselben Jahres sogar die Abhaltung eines allrussischen Konzils gerade behufs Abstellung schreiender Mißstände. Jeden Freund der kirchlichen Unabhängigkeit berührt es wohlthuend, wenn in mehreren jener Schriften auf die völlige Behinderung der erspriesslichen Ausübung der bischöflichen Hirten Gewalt gerade durch die öfteren Versetzungen der Bischöfe hingewiesen wird. Der ruhige objektive Ton, mit dem die Verfasser den Gegenstand behandeln, legt Zeugnis von der Berechtigung ihrer Klagen ab. Jedenfalls braucht man kein Spezialist in der Beurteilung kirchlicher Fragen zu sein, um mit den Verfassern klar zu erkennen, daß bei den in Rußland fast alle drei Jahre üblichen Versetzungen der Staatsbischöfe aus einer Diözese in eine andere ein ernstgefaßtes Weiden der geistlichen Herde ausgeschlossen ist. Verschwindend klein war um 1905 die Zahl der russisch-staatskirchlichen Prälaten, welche fünf Jahre in einer Diözese weilten. Nimmt man hinzu, daß die russischen staatskirchlichen Diözesen im allgemeinen mit den Gouvernements zusammenfallen, so versteht man die Schwierigkeit der Bischöfe, sich in so ausgedehnten Diözesen mit keineswegs immer ausgezeichneten Verkehrswegen zu orientieren. In der Zeit von drei Jahren hat der Oberhirt seine Schäflein kaum kennen gelernt — da kommt der allerhöchste Ukas

von der heiligen Synode und versetzt den Bischof anderswohin. Merkwürdigerweise tragen die Versetzungen nicht selten den Stempel der absichtlichen Erschwerung der Orientation in den neuen Verhältnissen. Für den starr-staatskirchlichen Gedanken liegt freilich ein tief durchdachtes System in diesem Herumwerfen der Bischöfe. Der russische Staat mit seinem selbstherrlichen Beamtenheer, zu dem Oberprokurator und Konsistorialsekretär gehören, will eben energisch verhindern, daß der Diözesanbischof nach tieferer Kenntnissnahme der Sachlage ein eigenes Urtheil sich bilde und dann der „Allerheiligsten Synode“ Schwierigkeiten bereite. So regiert niemals der Bischof als „wahrhaftiger Vorgesetzter“ seiner Diözese, sondern die Synode, oder klarer gesprochen, der Oberprokurator nach den ihm unmittelbar zu-gehenden Berichten des Konsistorialsekretärs.

Die Synode ist somit eine staatliche Einrichtung, ein Werkzeug, durch welches die selbstherrliche Gewalt des Kaisers, also eines Laien, in der Regierung kirchlicher Angelegenheiten wirkt. Der Zar ist Selbstherrscher aller russischen Seelen.

Felig Wiercinski S. J.